



## Begutachtungsentwurf

### betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 und das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz geändert werden

#### A. Allgemeiner Teil

##### I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

##### 1. Änderung des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992:

Mit dem Oö. COVID-19-Gesetz, LGBl. Nr. 35/2020, wurde eine zeitlich befristete Sonderbestimmung in das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 aufgenommen, die es dem Land Oberösterreich ermöglicht, Kostenersatz für Assistenzkräfte an Schulen unabhängig vom tatsächlichen Anfall im Ausmaß des ursprünglich festgestellten Bedarfs zu leisten. Mit dem 3. Oö. COVID-19-Gesetz, LGBl. Nr. 116/2020, wurde eine weitere ebenfalls zeitlich befristete Sonderbestimmung in das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 aufgenommen, um den Schulerhaltern die Möglichkeit zu geben, an Schulstandorten mit begrenzten räumlichen Ressourcen zusätzliche adäquate Räumlichkeiten bereitzustellen, um den Regelschulbetrieb mit Präsenzunterricht unter Einhaltung der erforderlichen Präventionsmaßnahmen weiter aufrechterhalten zu können. Die genannten Sonderbestimmungen wurden zuletzt mit dem Landesgesetz, mit dem das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 und das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz geändert wurden, LGBl. Nr. 132/2021, bis zum 11. September 2022 verlängert. Auf Grund des weiterhin hohen

Infektionsgeschehens sollen nun diese Sonderbestimmungen vorsorglich neuerlich bis zum 10. September 2023 verlängert werden.

Das Bildungsreformgesetz 2017, BGBl. I Nr. 138/2017, sieht die Möglichkeit vor, durch Landesgesetz die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann als Präsidentin bzw. Präsidenten bzw. in weiterer Folge durch Verordnung der Landeshauptfrau bzw. des Landeshauptmanns ein Mitglied der Landesregierung mit der Funktion der Präsidentin bzw. des Präsidenten zu betrauen. Von dieser Möglichkeit wurde mit dem Oö. Bildungsreform-Anpassungsgesetz 2018, LGBl. Nr. 64/2018, durch die Einführung der Bestimmungen der §§ 61 und 62 - befristet - Gebrauch gemacht. Diese Bestimmungen sollen nunmehr bis 30. Juni 2028 verlängert werden.

## **2. Änderung des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes:**

Mit dem Oö. COVID-19-Gesetz, LGBl. Nr. 35/2020, wurden zeitlich befristete Sonderbestimmungen in das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz aufgenommen, die es ermöglichen, dass im Zusammenhang mit einem eingeschränkten Betrieb auf Grund von behördlichen Maßnahmen wegen COVID-19 von der Regelung der Gruppenzusammensetzung (§ 7), den Mindestöffnungszeiten (§ 9) und vom Mindestpersonaleinsatz (§ 11) im unbedingt erforderlichen Ausmaß und in einer pädagogisch vertretbaren Form abgewichen werden kann, Veränderungen in der Anzahl der Gruppen oder Änderungen der Öffnungszeiten im Zusammenhang mit einem eingeschränkten Betrieb, die auf Grund der behördlichen Maßnahmen wegen COVID-19 erforderlich werden, keine Änderung in den Berechnungsgrundlagen im Sinn des § 30 Abs. 10 darstellen und der Kostenersatz gemäß § 35 Abs. 1 unabhängig vom tatsächlichen Anfall im Ausmaß der Zuteilung gemäß § 26 Abs. 2 Z 1 geleistet werden kann. Die genannten Sonderbestimmungen wurden zuletzt mit dem 4. Oö. COVID-19-Gesetz, LGBl. Nr. 131/2021, bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Auf Grund des weiterhin hohen Infektionsgeschehens sollen nun diese Sonderbestimmungen vorsorglich neuerlich bis zum 31. Dezember 2023 verlängert werden.

## **3. Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:**

- Verlängerung der Geltung der mit Blick auf die COVID-19-Krisensituation bestehenden Sonderbestimmungen im Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 bis zum Ende des Schuljahres 2022/2023;
- Verlängerung der Geltungsdauer der Festlegung, dass der Bildungsdirektion für Oberösterreich eine Präsidentin bzw. ein Präsident vorsteht, sowie Verlängerung der Geltungsdauer der dazugehörigen Verordnungsermächtigung zur Betrauung eines Mitglieds der Landesregierung mit dieser Funktion;
- Verlängerung der Sonderbestimmungen im Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz betreffend Anpassungen bei den allgemeinen Fördervoraussetzungen, die Klarstellung hinsichtlich der Berechnungsgrundlagen für den Landesbeitrag sowie die Leistung von Kostenersatz des Landes für Assistenzkräfte an Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unabhängig vom tatsächlichen Anfall im Ausmaß der ursprünglichen Stundenzuteilung.

## **II. Kompetenzgrundlagen**

### **Zu Art. I (Änderung des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992):**

Hinsichtlich der äußeren Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) öffentlicher Pflichtschulen obliegt dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG die Gesetzgebung über die Grundsätze; die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung ist hingegen Landessache.

Nach Art. 113 Abs. 8 B-VG, in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017, kann durch Landesgesetz vorgesehen werden, dass der Bildungsdirektion eine Präsidentin bzw. ein Präsident vorsteht. Die Erlassung einer solchen Regelung sowie der dazugehörigen Verordnungsermächtigung zur Betrauung eines Mitglieds der Landesregierung mit dieser Funktion ist daher Landessache.

### **Zu Art. II (Änderung des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes):**

Die Kompetenz des Landes in Gesetzgebung und Vollziehung ergibt sich aus Art. 14 Abs. 4 lit. b B-VG.

## **III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

Durch diese Gesetzesnovelle werden voraussichtlich weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen.

## **IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen voraussichtlich keine finanziellen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

## **V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

## **VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Abgesehen vom konkreten Regelungsbereich der geänderten Landesgesetze haben die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden.

Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

## **VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

## **VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Art. I Z 1 und 2 (§§ 61 und 62):**

In Ausführung des Art. 113 Abs. 8 erster Satz B-VG, in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017, kann durch Landesgesetz die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann zur Präsidentin bzw. zum Präsidenten der Bildungsdirektion bestellt werden.

Von dieser Möglichkeit wurde mit dem Oö. Bildungsreform-Anpassungsgesetz 2018, LGBl. Nr. 64/2018, - befristet - Gebrauch gemacht. Die Stellung der Präsidentin bzw. des Präsidenten im Weisungsgefüge ergibt sich aus den verfassungsrechtlichen Vorgaben.

Gleichzeitig wurde im § 62 - ebenfalls befristet - vorgesehen, dass mit Verordnung der Landeshauptfrau bzw. des Landeshauptmannes das in Betracht kommende Mitglied der Landesregierung mit der Ausübung der Funktion der Präsidentin bzw. des Präsidenten betraut werden kann (vgl. Art. 113 Abs. 8 zweiter Satz B-VG). Diese Verordnung ist im Landesgesetzblatt für Oberösterreich kundzumachen.

Mit diesem Landesgesetz soll nunmehr neuerlich von der durch Art. 113 B-VG, in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017, eröffneten Möglichkeit einer Bestellung einer Präsidentin bzw. eines Präsidenten der Bildungsdirektion bzw. in weiterer Folge auch von der Möglichkeit einer Ermächtigung zur Betrauung eines Mitglieds der Landesregierung mit dieser Funktion - befristet - Gebrauch gemacht werden.

In rechtstechnischer Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass die vollständige Neufassung der §§ 61 und 62 in Verbindung mit deren Inkraftsetzung zu einem Zeitpunkt, der vor dem Befristungsende der bisherigen §§ 61 und 62 liegt, dazu führt, dass die enthaltene Verordnungsermächtigung ohne Unterbrechung fortgilt. Für eine allfällige Anwendung der Herzog-Mantel-Theorie, derzufolge ein Außerkrafttreten einer Verordnung dann angenommen wird, wenn ihre gesetzliche Grundlage erlischt, verbleibt somit jedenfalls kein Raum. Dies wiederum hat zur Konsequenz, dass die bestehende - für sich genommen unbefristete - Betrauungsverordnung (LGBl. Nr. 101/2018) jedenfalls unberührt bleibt und eine solche somit nicht neu erlassen werden muss.

#### **Zu Art. I Z 3 (§§ 64a und 64b):**

§ 64a Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 ermöglicht die Leistung des Kostenersatzes für Assistenzkräfte an Schulen durch das Land unabhängig vom tatsächlichen Anfall im Ausmaß des ursprünglich festgestellten Bedarfs. Auf Grund des anhaltenden Infektionsgeschehens soll als Vorsichtsmaßnahme die Geltung dieser Bestimmung neuerlich bis zum Ende des Schuljahres 2022/2023 verlängert werden, um weiterhin zu gewährleisten, dass die Kosten, die den Schulerhaltern erwachsen, auch tatsächlich abgegolten werden können. Im Übrigen wird dazu auf die Erläuterungen zu Artikel XVI des Oö. COVID-19-Gesetzes (RV 1336/2020 BlgLT 28. GP) verwiesen.

§ 64b Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 regelt die Bereitstellung zusätzlicher Räumlichkeiten zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs. Auch die Geltung dieser Bestimmung soll auf Grund des anhaltenden Infektionsgeschehens vorsichtshalber bis zum Ende des Schuljahres 2022/2023 verlängert werden. Inhaltlich wird dazu auf die Begründung im Zusatzantrag zur Beilage 1516/2020, das ist die Regierungsvorlage zum 3. Oö. COVID-19-Gesetz, verwiesen (ZA 1527/2020 BlgLT 28. GP).

### **Zu Art. I Z 4 (§ 65):**

In dieser Bestimmung erfolgt eine Aktualisierung des statischen Verweises auf das Bundesgesetz auf Grund der mittlerweile erfolgten Novellierung auf Bundesebene.

### **Zu Art. II:**

§ 41 enthält Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit notwendigen Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung von COVID-19. Diese betreffen die allgemeinen Fördervoraussetzungen gemäß § 29 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, die Berechnungsgrundlagen im Sinn des § 30 Abs. 10 im Zusammenhang mit Veränderungen in der Anzahl der Gruppen, eine Änderung der Öffnungszeiten, die auf Grund der Maßnahmen wegen COVID-19 erforderlich werden sowie die Bereitstellung von Assistenzkräften für Integration in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen. Die Geltung dieser Bestimmungen soll auf Grund des anhaltenden Infektionsgeschehens vorsichtshalber bis zum Ende des Kalenderjahres 2023 verlängert werden. Inhaltlich wird dazu auf die Begründung in der Beilage 1336/2020, das ist die Regierungsvorlage zum Oö. COVID-19-Gesetz, verwiesen (RV 1336/2020 LT 44).

### **Zu Art. III (In- und Außerkrafttreten):**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Novelle. Soweit Aktualisierungen von Verweisen vorgenommen werden, tritt dieses Landesgesetz mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

## **C. Textgegenüberstellung**

Vgl. die Subbeilage.

**Landesgesetz,  
mit dem das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 und  
das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz  
geändert werden**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I  
Änderung des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992**

Das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992), LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 63/2022, wird wie folgt geändert:

1. § 61 lautet:

**„§ 61**

**Präsidentin bzw. Präsident der Bildungsdirektion für Oberösterreich**

Die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann steht der Bildungsdirektion für Oberösterreich als Präsidentin bzw. Präsident vor.“

2. § 62 lautet:

**„§ 62**

**Betrauung eines Mitglieds der Landesregierung durch Verordnung**

(1) Die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann kann ein Mitglied der Landesregierung durch Verordnung mit der Ausübung der Funktion der Präsidentin bzw. des Präsidenten betrauen.

(2) Eine Verordnung der Landeshauptfrau bzw. des Landeshauptmanns nach Abs. 1 ist im Landesgesetzblatt für Oberösterreich kundzumachen.“

3. Nach § 64 werden folgende §§ 64a und 64b eingefügt:

**„§ 64a**

**Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19**

Bis zum 10. September 2023 kann der Kostenersatz gemäß § 48a Abs. 3 unabhängig vom tatsächlichen Anfall im Ausmaß des gemäß § 48a Abs. 2 festgestellten Bedarfs geleistet werden. Zur Deckung des tatsächlichen Bedarfs hat der Schulerhalter den Personaleinsatz anzupassen und alle tauglichen Mittel zur Kostenreduktion tunlichst auszuschöpfen, soweit dies nicht den Schulbesuch von Kindern gefährdet. Dies gilt sinngemäß hinsichtlich des Kostenersatzes für Assistenz gemäß § 48b.

**§ 64b**

**Bereitstellung von Räumlichkeiten auf Grund der COVID-19-Krisensituation**

Soweit dies zur Bewältigung der COVID-19-Krisensituation geboten ist, kann der Schulerhalter im Einvernehmen mit der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter bis zum 10. September 2023 für die Erteilung des Unterrichts andere oder zusätzliche Gebäude oder Räume bereitstellen, die

hinsichtlich ihrer baulichen Gestaltung und ihrer Einrichtung den Grundsätzen der Pädagogik und der Schulhygiene sowie den Erfordernissen der Sicherheit im Sinn des § 55 Abs. 2 im Wesentlichen entsprechen. § 58 ist nicht anzuwenden. Durch eine solche vorübergehende Verwendung von Gebäuden oder Räumen für Schulzwecke zur Bewältigung der COVID-19-Krisensituation tritt keine Widmung im Sinn des § 59 Abs. 1 ein.“

4. Im § 65 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 224/2021“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 137/2022“ ersetzt.

## **Artikel II**

### **Änderung des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes**

Das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (Oö. KBBG), LGBl. Nr. 39/2007, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 131/2021, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird folgender Eintrag angefügt:

„§ 41 Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19“

2. Nach § 40 wird folgender § 41 angefügt:

#### **„§ 41**

##### **Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19**

(1) Im Zeitraum vom 1. Jänner 2023 bis zum 31. Dezember 2023 darf im Zusammenhang mit einem eingeschränkten Betrieb auf Grund von behördlichen Maßnahmen wegen COVID-19 von der Regelung der Gruppenzusammensetzung (§ 7), den Mindestöffnungszeiten (§ 9) und vom Mindestpersonaleinsatz (§ 11) im unbedingt erforderlichen Ausmaß und in einer pädagogisch vertretbaren Form abgewichen werden. Die Aufsichtspflicht (§ 14 Abs. 1) ist jedenfalls zu gewährleisten. Eine Inanspruchnahme des COVID-19-Kurzzeitmodells widerspricht nicht der Verpflichtung zur dienst- und besoldungsrechtlichen Gleichstellung im Sinn des § 29 Z 4.

(2) Im Zeitraum vom 1. Jänner 2023 bis zum 31. Dezember 2023 stellen Veränderungen in der Anzahl der Gruppen oder Änderungen der Öffnungszeiten im Zusammenhang mit einem eingeschränkten Betrieb, die auf Grund der behördlichen Maßnahmen wegen COVID-19 erforderlich werden, keine Änderung in den Berechnungsgrundlagen im Sinn des § 30 Abs. 10 dar. Der Landesbeitrag darf dabei die Höhe der tatsächlichen Kosten nicht übersteigen.

(3) Für den Zeitraum vom 1. Jänner 2023 bis zum 31. Dezember 2023 kann der Kostenersatz gemäß § 35 Abs. 1 unabhängig vom tatsächlichen Anfall im Ausmaß der Zuteilung gemäß § 26 Abs. 2 Z 1 geleistet werden. Zur Deckung des tatsächlichen Bedarfs hat der Rechtsträger den Personaleinsatz anzupassen und alle tauglichen Mittel zur Kostenreduktion tunlichst auszuschöpfen, soweit dies nicht den Betrieb und die Betreuung von Kindern gefährdet.“



### **Artikel III**

#### **In- und Außerkrafttreten**

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft, sofern in den nachstehenden Absätzen nichts anderes bestimmt wird.

(2) Art. I Z 1 und 2 treten mit Ablauf des 29. Juni 2023 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2028 außer Kraft.

(3) Art. I Z 3 tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft und mit Ablauf des 10. September 2023 außer Kraft.

(4) Art. II tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.